

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. vom 26. Mai 2010 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2010 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der untenstehenden Punkte entsprechen.

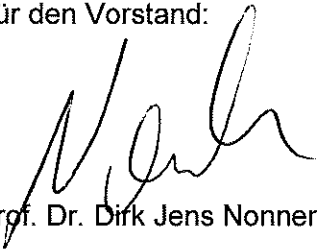
- Gemäß Ziffer 4.2.3, letzter Absatz, soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.
Zu dem im Jahr 2009 verabschiedeten Vorstands-Vergütungssystem hat der Aufsichtsrat im Jahr 2010 eine Präzisierung beschlossen. Eine Information des Gremiums Hauptversammlung war nicht erforderlich, da die Aktionärsvertreter auf anderem Wege über diese Veränderung informiert wurden.
- Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 3 soll die Vergütung der Mitglieder des **Aufsichtsrats** im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.
Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Angabe der Aufsichtsratsbezüge. Die Information der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ist dadurch gewährleistet, dass diese durch die Hauptversammlung, mithin durch die Aktionäre, festgelegt wird. Die HSH Nordbank sieht die Offenlegung der Gesamtvergütung als für die Beurteilung der Angemessenheit ausreichend an.
- Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.
Die HSH Nordbank veröffentlicht die Berichte als nicht börsennotiertes Unternehmen noch nicht in dem vom Kodex vorgegebenen Zeitrahmen. Die Bank arbeitet weiter an einer Einhaltung der Zeitvorgaben und strebt an, erstmals zum Geschäftsjahr 2010 den Konzernabschluss innerhalb des genannten Zeitrahmens zu veröffentlichen.

Einige frühere Empfehlungen des DCGK sind inzwischen unter anderem in Gesetzen verankert, die aber nur für börsennotierte Gesellschaften – und damit nicht für die HSH Nordbank – gelten. Mithin sind es keine Empfehlungen mehr, zu denen ein Unternehmen in der Entsprechenserklärung Stellung nehmen muss. Gleichzeitig ist die Bank als nicht börsennotierte Gesellschaft nicht verpflichtet, diesen Vorschriften nachzukommen. Im Zuge einer transparenten Berichterstattung über ihre Corporate Governance und vor dem Hintergrund, dass diese Vorschriften durch ihre Gesetzesfassung eher an Wichtigkeit gewonnen haben, stellt die Bank daher im Folgenden dar, bei welchen dieser früheren Empfehlungen und jetzigen gesetzlichen Vorschriften sie von den Vorgaben des Kodex abweicht:

- Gemäß Ziffer 2.3.1 Satz 3 ist die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.
Die HSH Nordbank veröffentlicht diese Unterlagen mit Ausnahme des Geschäftsberichts aufgrund ihres überschaubaren Aktionärskreises nicht im Vorfeld der Hauptversammlung im Internet. Neben der Veröffentlichung der Einladung im elektronischen Bundesanzeiger erhalten alle Aktionäre die Unterlagen mit ausreichendem Vorlauf per Post zugesandt, so dass den Informationsbedürfnissen der Aktionäre, die mit dieser Vorschrift geschützt werden sollen, ausreichend Rechnung getragen wird.
- Gemäß Ziffer 4.2.4 wird die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt.
Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Angabe der Vorstandsbezüge. Darüber hinaus wird den in der Institutsvergütungs-Verordnung aufgeführten Veröffentlichungspflichten für sog. "bedeutende Institute" Rechnung getragen werden. Damit sieht die HSH Nordbank die Offenlegung der Gesamtvergütung als für die Beurteilung der Angemessenheit ausreichend an.

Hamburg/Kiel, 17. Februar 2011

Für den Vorstand:



Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher

Für den Aufsichtsrat:



Hilmar Kopper